

Sonstige amtliche Mitteilungen

Hinweis zu offenen Feuer im Freien und in Feuerschalen

Seit 01.01.2016 ist gemäß Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfallverordnung) das Verbrennen von Gartenabfällen, die sogenannten „Brenntage“, in der Kernstadt sowie den Ortsteilen verboten.

Ebenso ist durch den § 17 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren der Stadt Bad Langensalza das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Stadtgebiet sowie auf den Ortsteilen nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden die sogenannten Brauchtumsfeuer, wie beispielsweise Osterfeuer, Maifeuer und Martinsfeuer. Diese Feuer sind jedoch nicht darauf gerichtet, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen ausschließlich der Brauchtumspflege und werden in der Regel durch eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder einen Verein in Verbindung mit einer öffentlichen Veranstaltung ausgerichtet.

Wie kann ich meine Pflanzenabfälle entsorgen, wenn ich Sie nicht mehr verbrennen darf?

In erster Linie können Pflanzenabfälle im eigenen Garten kompostiert werden. Ist eine Kompostierung aufgrund der Art oder Menge der Abfälle oder aus anderen Gründen nicht möglich, sind die Pflanzenabfälle dem zuständigen Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zu überlassen. Jeder private Haushalt hat die Möglichkeit, einmal im Halbjahr Grüngut gebührenfrei an die Umladestation Aemilienhausen anzuliefern. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zweimal im Jahr den Grünschnitt im städtischen Gartenbauamt abzugeben.

Die Termine hierfür werden separat bekanntgegeben.

Darf ich in meinem Garten ein Feuer in einer Feuerschale entzünden?

Das Betreiben eines Feuers in einer Feuerschale ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Es muss sich um eine **handelsübliche** Feuerschale / Feuerkorb im Sinne des Immissionsschutzgesetzes, eine sogenannte „nicht genehmigungsbedürftige Anlage“, handeln, die der **Wärmegewinnung** dient. (Waschmaschinentrommeln, Gullieinsätze oder Ölfässer sind keine handelsüblichen Feuerschalen und sind strengstens verboten!)
- Als Brennstoff ist nur **trockenes, unbehandeltes, stückiges Holz** oder Presslinge in Form Holzbriketts zu verwenden.

Zum Zweck der Abfallbeseitigung sowie zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt sind Feuerschalen / Feuerkörbe nicht erlaubt.

- Die Feuerschale ist stets in ausreichendem Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien aufzustellen. Als Richtwert gelten mindestens 3 - 5 Meter.
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen. Entsprechende Löschmittel (Wasser, Sand, Feuerlöscher) sind bereitzuhalten.
- Eine Belästigung und Gefährdung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit durch den Betrieb ist zu jeder Zeit auszuschließen.

Was passiert mir bei einem Verstoß gegen oben genannte Vorschriften?

Verstöße gegen das Verbrennungsverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € durch die örtliche Ordnungsbehörde geahndet werden.

Sollte der Verstoß zu einem Einsatz der Feuerwehr führen, werden die Einsatzkosten der Feuerwehr dem Verursacher in Rechnung gestellt.

